**FAQ-Papier – Umsetzung des § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in Hessen**

**Warum gibt es keine landesweite Katzenschutzverordnung?**

Durch Rechtsverordnung vom 24. April 2015 hat die Landesregierung die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung in kreisfreien Städten auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden auf den Gemeindevorstand oder Magistrat, übertragen.

Argument seitens des Landes ist, dass eine landesweite Verordnung nicht den Anforderungen des § 13b TierSchG genügt, da die Feststellung, ob die Kommune Schwerpunktgebiet mit einer erhöhten Zahl an freilebenden Katzen ist, am besten durch die örtlichen Behörden erfolgen kann.

**Welche Voraussetzungen gibt es, dass eine Katzenschutzverordnung erlassen werden kann und wie ist die Vorgehensweise?**

Zunächst erfolgt die Prüfung, ob die Stadt / Gemeinde überhaupt betroffen und das Problem vorhanden ist:

1. Prüfung und Beleg, dass eine hohe Zahl (Population / Kolonien) an freilebenden Katzen im Stadt- / Gemeindegebiet vorhanden ist. Der Bestand an freilebenden Katzen muss dabei NICHT numerisch erfasst werden (so die Bundesregierung, BT-Drs. 18/11890, 12, 13, Frage 38);
2. Feststellung der erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem Teil der Tiere aufgrund der hohen Zahl (nicht für jedes Einzeltier, sondern allgemein zu begründen; dass die hohe Population die Ursache für Schmerzen, Leiden oder Schäden ist, wird vom Gesetzgeber vermutet). Wenn dies bejaht wird, dann
3. Prüfung, ob „andere Maßnahmen“ ausreichen (Zusammenstellung und Bewertung, welche Maßnahmen bereits durchgeführt wurden – s.u.). Haben andere Maßnahmen stattgefunden, waren aber nicht ausreichend erfolgreich, um die Populationen einzudämmen, dann
4. Abgrenzung von Gebieten. Hier sollte i.d.R. das komplette Gemeinde- / Stadtgebiet gewählt werden (ggf. inklusive der Gemarkungen außerhalb der Ortsinnenlagen). Dies kann z.B. damit begründet werden, dass in dem Stadt- / Gemeindegebiet zahlreiche Schwerpunktgebiete mit Populationen freilebender Katzen vorhanden sind. Diese Gebiete fließen jedoch ineinander über, sodass keine scharfe Trennung zwischen diesen Bereichen erfolgen kann. Daher ist das gesamte Gebiet der Stadt / Gemeinde als Schutzgebiet für freilebende Katzen festzulegen.

Ist dies erfolgt dann erfolgt die

1. Erstellung einer kommunalen Katzenschutzverordnung aufgrund o.g. Ermächtigungsgrundlage (Muster kann angefordert werden).

**Wie belegt die Gemeinde / die Stadt die hohe Zahl an freilebenden Katzen und dass die Tiere unter erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden existieren?**

Grundsätzlich ist – wie oben ausgeführt – keine numerische Erfassung des Bestandes an freilebenden Katzen notwendig! Hilfreich sind aber die folgenden Schritte / Möglichkeiten:

1. Im Tierschutz tätige Personen und Organisationen oder auch Tierheime legen die von ihnen (über ca. 1 Jahr, gerne auch länger) erfassten Daten zu Kastrationsaktionen und der Aufnahme und Behandlung von freilebenden Katzen vor.
2. Zahlen zum Anteil der unkastrierten Fund-, Abgabe- und sichergestellten Tiere über einen angemessenen Zeitraum (von ebenfalls ca. 1 Jahr) werden erfasst und ausgewertet
3. Abfrage nach Behandlungshäufigkeiten und –arten von freilebenden Katzen (bspw. verunfallt gebrachte Tiere) bei praktischen Tierärztinnen / Tierärzten vor Ort

Liegen gar keine Daten vor, so sollten vor Beschluss einer Verordnung zur besseren Rechtssicherheit zunächst Daten erhoben werden.

**Was versteht der Gesetzgeber unter „anderen Maßnahmen“, die zuvor ergriffen werden müssen?**

Laut amtlicher Begründung ist darunter u.a. der Ansatz „Einfangen – Kastrieren – Freilassen“ zu verstehen (z.B. durch Privatinitiativen und Tierschutzvereine), dazu zählen aber auch die Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung durch verschiedene Stellen.

Der Erfolg dieser „anderen Maßnahmen“ zum Schutz freilebender Katzen ist dann nicht gegeben und ausreichend, wenn die Fortpflanzungskette durch Zuwanderung von außen kommender fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Meist stammen diese aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen, i.d.R. Freigängerkatzen.

Häufig zeigt sich, dass durchgeführte Kastrationen herrenloser freilebender Katzen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht effizient und nachhaltig sind, um eine Stabilisierung der Population hinsichtlich Anzahl und Gesundheitszustand zu erreichen.

**Warum wird empfohlen, das gesamte Stadt- / Gemeindegebiet zu nehmen und nicht nur einzelne Teile davon?**

Häufig gibt es zwar besondere Zentren mit hohen Zahlen an freilaufenden Tieren in einer Kommune, jedoch fließen diese meist ineinander über, sodass eine scharfe Trennung nicht sinnvoll ist. Berücksichtigt man hierzu noch die Größe der Streifgebiete – insbesondere die unkastrierter Kater, die bis zu 60 ha pro Tier betragen – dann kann daraus nur folgen, i.d.R. das gesamte Stadt- / Gemeindegebiet mit in die Verordnung einzubeziehen.

**Warum sollte gleich eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht mit eingeschlossen werden?**

Nur wenn Katzen gekennzeichnet und registriert sind, können sie beim Entlaufen oder auch Aussetzen schnell der Halterin / dem Halter wieder zugeordnet werden. Eine Kennzeichnung ohne Registrierung ist wirkungslos.

Die Kommune spart damit u.U. Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Fundkatzen bzw. wird die Zuordnung eines haltergebundenen Fund- / wildlebenden Tieres deutlich einfacher.

Vorteile für Tierheime

* Schnellere Bearbeitung des Fundtierfalles
* Schnellere Erledigung des Einzelfalles
* Deutlich kürzere Verweildauer
* Weniger Personalaufwand
* Weniger notwendige Kapazitäten
* Viel weniger Kosten
* Das bedeutet auch: zufriedenere Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

Vorteile für die Katze

* Tiere können schnell ihrer Besitzerin bzw. ihrem Besitzer zugeordnet werden
* Kürzere Verweilzeiten im Tierheim
* Weniger Stress für das Individuum
* Bessere Versorgung bei Verletzungen
* Schnellere Versorgung bekannter Erkrankungen
* Keine „Zweitkastration“ beim weiblichen Tier
* Weniger Leiden!

In Erwägung ist ggf. auch noch zu ziehen, **freilebende Katzen** zusätzlich offensichtlich zu markieren, damit sie bei Mehrfachfang sofort wieder entlassen werden können. Dies kann durch Tätowierung oder das sogenannte Ear-Tipping erfolgen.

**Liegt nicht ein erheblicher Eingriff in Eigentumsrechte der Halterin / des Halters vor, wenn eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht verhängt wird?**

Zwar liegt ein Eingriff vor; jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Kastration bzw. Kennzeichnung und Registrierung nicht diejenigen Halterinnen / Halter treffen, die ihre Tiere als reine Wohnungskatzen halten, also so, dass sie nicht ins Freie gelangen können bzw. auch nicht diejenigen, die ihr Grundstück katzensicher gestalten, sodass ein unkontrollierter Freigang verhindert wird.

Es liegt also an der Halterin / dem Halter selbst, wie sie / er ihre bzw. seine Katze hält.

Eine Verordnung mit Regelungen im Sinne von § 13 b Satz 3 Nr. 1 TierSchG ist gleichwohl erst zulässig, wenn „andere Maßnahmen“ (Erklärung oben) nicht greifen. Regelungen, mit denen weniger stark in Grundrechte der Tierhalter eingegriffen wird (insbesondere eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle mit freiem Auslauf gehaltenen Katzen) können auch schon vor Erlass des Kastrationsgebotes in Kraft gesetzt werden.

Es kann also auch überlegt werden, die Verordnung zunächst auf solche weniger einschneidenden Regelungen zu beschränken und erst in einer späteren Phase von der Möglichkeit zu Auslaufverboten und -beschränkungen und Kastrationsgeboten Gebrauch zu machen.

**Wie soll das eine Stadt / Gemeinde kontrollieren / was hat eine Gemeinde für Möglichkeiten gegenüber Halterinnen und Haltern?**

Eine Katzenschutzverordnung richtet sich zunächst an das Verantwortungsbewusstsein der Halterinnen und Halter, ähnlich wie auch das TierSchG.

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens gibt es Gesetze, die Appellcharakter bzw. eher deklaratorischen Sinn haben und definitiv kaum oder nur im Einzelfall durchgesetzt werden können: so wie z. B. auch die Gurtpflicht im Straßenverkehr.

Das Kastrationsgebot ist **gerade in Tierheimen** als den stärkst betroffenen Institutionen **gut zu kontrollieren;** folgende Situation ist den Tierheimtierärztinnen / -ärzten im Frühjahr und Herbst wohl bekannt:

„Die gleiche Tierhalterin / der gleiche Tierhalter erscheint immer wieder, um den Nachwuchs ihrer / seiner Katze im Tierheim abzugeben und ist nicht bereit, sie zu kastrieren.“

 Hier kann – ohne jeden größeren Aufwand für die Kommune – problemlos per Zeugenaussage und Beweissicherung die Verordnung durchgesetzt werden. Das Tierheim kann vorab mit der Stadt / Gemeinde ein Verfahren für solche Fälle absprechen und es kann ein Musterbrief dazu erarbeitet werden. Solche Fälle sprechen sich herum.

Zudem greift in jedem Falle auch die **soziale Kontrolle**. Katzenbesitzerinnen und -besitzer werden sich gegenseitig ansprechen. Dies zeigen die sprunghaft steigenden Kastrationszahlen in den Städten, die längst ordnungsrechtliche Vorgaben haben.
Auch können sich praktisch Tierärztinnen / Tierärzte leichter bei Debatten über die notwendigen Kastrationen durchsetzen, wenn sie auf eine solche Verordnung verweisen können.

Ist eine Verordnung erlassen und wurden Haltungspersonen, die sich nicht an dessen Vorgaben halten angezeigt, so kann die Stadt bzw. die Gemeinde im Einzelfall diese unter Fristsetzung auffordern, sich an die Pflichten gem. der Verordnung zu halten.

Sie kann insbesondere die Unfruchtbarmachung einer fortpflanzungsfähigen Katze oder die Kennzeichnung und Registrierung einer nicht gekennzeichneten und registrierten Katze anordnen und sich den Nachweis vorlegen lassen.

Ein entsprechendes Musteranschreiben ist unter [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de) zu finden.

**Fallen nicht erhebliche zusätzliche Kosten (Sach- und Personalkosten) bei den Kommunen an?**

Zu den immer wieder angebrachten zusätzlichen Kosten für die Kommunen ist folgendes festzuhalten:

1. **Nötige Gutachten zur Feststellung des Problems / des Handlungsbedarfes**
Hier sind in aller Regel Daten aus dem ehrenamtlichen Bereich (Privatinitiativen, Vereine, niedergelassene Tierärztinnen / Tierärzte etc.) nutzbar. Ein kostenpflichtiges Gutachten wird in den allermeisten Fällen nicht notwendig sein.
2. **Kosten für Chip-Lesegeräte**

Fraglich ist, ob die Kommune überhaupt ein Chiplesegerät benötigt, da in den seltensten Fällen freilebende Katzen seitens der Ordnungsämter eingefangen werden. Jede niedergelassene Tierärztin / Tierarzt und auch jedes Tierheim verfügt über ein solches Gerät. Lesegeräte sind ab ca. 50 Euro zu erwerben.

1. **Personeller Aufwand für die Ermittlung von Halterinnen und Haltern, die ihren Tieren unkastriert bzw. unregistriert Freilauf gewähren**
Kommunen überprüfen aktiv auch nicht jeden Haushalt auf die Einhaltung sonstiger Pflichten, wie beispielsweise die Zahlung der Hundesteuer, die Anmeldung von gefährlichen Hunden oder auch die Errichtung von illegalen Kleinbauten in Gärten. Hier wird auf die soziale Kontrolle untereinander verwiesen.

Die Kosten, die der Gemeinde bzw. der Stadt durch die Unterstützung von Maßnahmen zum Einfangen, Versorgen, Kastrieren und Freisetzen freilebender Katzen entstehen können, sind - jedenfalls mittelfristig - geringer als die Auslagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Fundbehörde zu tragen hat, wenn Katzen, die in keinem Besitzverhältnis stehen, in ihrem Gebiet weiterhin in hoher Anzahl auftreten oder weiter zunehmen (vgl. dazu u. a. die Rechtsprechung zu Katzen als „Anscheinsfundsachen“, z. B. OVG Lüneburg, Urt. v. 23.04.2012, 11 LB 267/11; OVG Greifswald, Urt. v. 12.01.2011, 3 L 272/06; VG des Saarlandes, Urt. v. 24.02.2013, 5 K 593/12; VG Gießen, Urt. v. 27.02.2012, 4 K 2064/11.GI; VG Ansbach, Urt. v. 26.09.2011, AN 10 K 11.00205).

Schließlich geht es nicht darum, dass die Kommunen künftig alle freilaufenden Katzen selbst fangen, kontrollieren und im Zweifelsfall kastrieren lassen sollen, sondern vielmehr um das Gebot der Kennzeichnung, Registrierung und ggf. Kastration von „Freigänger-Hauskatzen“, also solche mit einer Besitzerin oder einem Besitzer!

**Können die Kommunen auch nach dem jeweiligen Polizei- und Ordnungsrecht einer Verordnung erlassen, wenn ja, wo liegen die Unterschiede?**

Die **Abgrenzung zu Verordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht** richtet sich nach den Zwecken, die der Verordnungsgeber hauptsächlich verfolgt. Bei polizei- und ordnungsrechtlichen Katzenverordnungen geht es nicht in erster Linie um den Schutz der freilebenden Katzen, sondern um andere Gefahren: Verwilderte Katzen sind, wenn sie in großer Zahl auftreten, häufig krank und scheiden dann in hohem Maß Krankheitserreger aus, was die Ausbreitung von Katzenkrankheiten begünstigt. Damit kann auch die Gesundheit von "Freigänger"-Katzen (und damit zugleich das Eigentum der Halterinnen und Halter) gefährdet sein.

Dies kann in seltenen Fällen auch dazu führen, dass Zoonosen auf den Menschen übertragen werden; auch können große Populationen verwilderter Katzen eine Gefahr für Vögel, Kleinsäuger und Reptilien darstellen und deren Bestände beeinträchtigen. Schließlich lassen sich auch Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht ausschließen. Besteht das hauptsächliche Ziel des Verordnungsgebers darin, für diese (nicht durch spezielle Gesetze geregelten und damit dem Polizei- und Ordnungsrecht zuzuordnenden) Gefahren eine Regelung zu treffen, so kann er Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebote weiterhin in Form polizei- und ordnungsrechtlicher Verordnungen erlassen (was in mehr als 250 Städten und Gemeinden im Bundesgebiet bereits geschehen ist); die Kompetenz der Kommunen (als Teil der Länder), zur Abwehr dieser Gefahren ordnungsrechtlich tätig zu werden, kann und soll durch § 13 b TierSchG nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Dagegen sind Verordnungen, deren hauptsächliches Ziel im Schutz von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden freilebender Katzen besteht, tierschutzrechtlicher Natur und auf § 13 b TierSchG zu stützen.

Inzwischen haben (Stand Anfang 2025) über 100 hessische Kommunen eine Katzenschutzverordnung nach § 13 b TierSchG erlassen; darunter beispielsweise auch Frankfurt, Kassel, Wiesbaden und Darmstadt.

Gerichtliche Verfahren gegen die Katzenschutzverordnung sind nicht bekannt.

**Kann die Kommune die Verordnung mit einer zeitlichen Befristung versehen?**

Ja, selbstverständlich kann eine solche Verordnung mit einer Befristung erlassen werden. Allerdings sollte dann auch eine Evaluation stattfinden.

**Wie soll die Kommune mit Katzenhaltern umgehen, die angeben, sich eine Kennzeichnung, Registrierung und Kastration nicht leisten zu können?**

Betrachtet man die Kosten, die eine Katze im Laufe ihres Lebens verursacht (Anschaffung, Futter, tierärztliche Behandlungen wie Entwurmung, Impfung usw., Spielsachen, Extras wie Katzentoilette etc. für ca. 15-20 Jahre) sind die einmaligen Kosten für eine Kennzeichnung, Registrierung und Kastration gering.

Freilaufende Katzen müssen – im Gegensatz zu reinen Wohnungskatzen - jährlich einmal geimpft und (wegen Bandwurm etc.) mehrfach entwurmt werden. Auch für schwächer gestellte Halterinnen / Halter gilt: Unkastrierte Katzen können problemlos artgerecht in der Wohnung gehalten werden (das erspart sogar bestimmte Impfungen); in aller Regel gibt es auch die Möglichkeit, sich über den örtlichen Tierschutz ein (vielleicht auch schon älteres) Tier, welches mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits gekennzeichnet und kastriert ist, zu bekommen. Die Registrierung ist bspw. bei Tasso oder beim Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes kostenfrei.

Wenn unbedingt Katzenwelpen angeschafft werden möchten, dann sollten zwei weibliche Tiere in der Wohnung gehalten werden.

Im Übrigen sind nach der Erfahrung vieler Tierärztinnen / Tierärzte sozial- und finanzschwache Personen eher einsichtig und auf ihre Tiere bedacht. Dies bestätigt bspw. auch die Erfahrung von Tierschutzvereinen, die mit Tagesaufenthaltsstellen für Wohnungslose und sozial ausgegrenzte Menschen zusammenarbeiten. Die hier vorgestellten Tiere sind in den allermeisten Fällen alle kastriert! Behauptungen von renitenten Menschen, sie könnten sich die Kastration und Kennzeichnung nicht leisten, sind häufig vorgeschoben.

Wichtige Zusatzinfo:

Informationsmaterial wie Flyer, Musterverordnungen oder auch fachliche und rechtliche Beratung können Sie bei der Landestierschutzbeauftragten kostenfrei erhalten:

Frau Dr. Martin

Landestierschutzbeauftragte im HMLU

Telefon +49 611 815-1090

E-Mail: Tierschutz@landwirtschaft.hessen.de

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden